

Verlautbarung nach § 195a Ärztegesetz 1998

Novelle der **Geschäftsordnung** **der Kurierversammlung der niedergelassenen Ärzte** der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Vollversammlung vom 07.06.2017:

Die Geschäftsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Z 1 wird der Ausdruck „(§ 66 Abs. 2 Z. 11 ÄrzteG)“ ersetzt durch den Ausdruck „(§ 66a Abs. 1 Z 2 ÄrzteG)“
2. § 2 Abs. 1 Z 5 lautet *„die Beschlussfassung über die Empfehlung über die angemessene Honorierung privatärztlicher Leistungen,“*
3. In § 2 Abs. 1 Z 9 entfällt der Ausdruck *„insbesondere Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 33 ÄrzteG,“*
4. § 4 Abs. 3 lautet: *„Die Einberufung wird per E-Mail durchgeführt und soll im Regelfall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.“*
5. § 5 Abs. 2 lautet:
„(2) Die Tagesordnung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu enthalten:
 1. *Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,*
 2. *Genehmigung der Tagesordnung,*
 3. *Verifizierung des Protokolls der vorhergehenden Kurierversammlung,*
 4. *Bericht des Kurienvorstandes,*
 5. *Allfälliges.“*
6. In § 12 Abs. 4 Z 4 entfällt der Ausdruck *„bei letzteren mit dem Hinweis, ob „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ ferngeblieben,“*.
7. Nach § 17 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„Die von der Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 07.06.2017 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol in Kraft.“